Gemeinde Dürrröhrsdorf-Dittersbach
Hauptstraße 122
01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach

SITZUNGS-BESCHLUSS zum TOP 18

☒ **öffentlich** ☐ **nichtöffentlich**

Vorlagennummer:		**../2023**
Datum:		17.01.2023
Federführend:		Bauamt
Beratungsfolge:		
ö/n	Datum	Gremium
		Hauptausschuss
ö	**24.01.2023**	**Gemeinderat**
☐	Die Veröffentlichung des Beschlusses ist aufgrund § 37 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO nicht zulässig.	

Anhörung der Ortschaftsräte
Nach § 67 Absatz 6 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) ist der Ortschaftsrat/sind die Ortschaftsräte

☐ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☒ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

zu hören (Pflichtanhörung).

Die Vorlage wird dem Ortschaftsrat/den Ortschaftsräten zur Kenntnis gegeben.

☐ Dürrröhrsdorf-Dittersbach
☐ Dobra
☒ Elbersdorf/Porschendorf
☐ Stürza
☐ Wilschdorf
☐ Wünschendorf

Bezeichnung der Vorlage:	**Einvernehmen der Gemeinde zu einem Bauantrag in Dürrröhrsdorf-Dittersbach – Gemarkung Elbersdorf**
Gesetzliche Grundlage/-n:	§ 36 des Baugesetzbuches (BauGB), § 69 Absatz 1 und § 77 Absatz 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)
Beschluss:	Der Gemeinderat beschließt das Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben **Errichtung eines Wochenendhauses in Holzblockbauweise aus Naturstämmen auf dem Flurstück 89/5 der Gemarkung Elbersdorf – Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Elbersdorf“ –** einschließlich dem **Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der zulässigen Gesamtgrundfläche um 5,5 m²** **Antragsteller: Ronny Klinger, Hauptstr. 88, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach** zu erteilen.

Begründung:	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung Elbersdorf“. Mit dem im November 2022 eingereichten Bauantrag wurden gleichzeitig zwei Befreiungsanträge eingereicht: 1. Antrag – Bauen außerhalb der festgesetzten Baugrenze und 2. Antrag – Überschreitung der maximal zulässigen Grundfläche von 40 m². Da der erste Befreiungsantrag die Grundzüge der Planung berührt, wurde durch die Baugenehmigungsbehörde ein Anhörungsverfahren eingeleitet, da der Bauantrag in der damaligen Form nicht genehmigungsfähig gewesen ist und daher abzulehnen war. Zwischenzeitlich wurden durch den Antragsteller mehrfach geänderte Unterlagen eingereicht. Die letzte Fassung (eingereicht mit Datum vom 11.01.2023) beinhaltet die Einordnung des Blockbohlenhauses innerhalb der Baugrenze, den Rückbau des vorhandenen Schuppens auf die zulässige Grundfläche von maximal 10 m² und weiterhin eine Grundfläche von insgesamt 45,5 m² für das Blockbohlenhaus, womit der zweite Befreiungsantrag bestehen bleibt. Da man davon ausgehen kann, dass die Größe des Blockbohlenhauses aus einem industriell vorgefertigten Bausatz resultiert und im B-Plan-Gebiet weitere Bestandsgebäude mit größerer Grundfläche vorhanden sind, kann einer Überschreitung der festgesetzten Grundfläche zugestimmt werden, zumal damit nicht die Grundzüge der Planung berührt werden.
Anlage/-n:	Bauantrag, Lageplan, Ansichten, Anhörung Bauaufsicht (nichtöffentlich) Stellungnahme der Gemeinde nach § 36 BauGB (nichtöffentlich)

Befangenheit:	
Aufgrund des § 20 der SächsGemO war 0 Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen. Namentliche Benennung:	

Abstimmungsverhalten:		
Gesetzliche Anzahl der Gemeinderäte einschl. BM:	17	
Anwesende Gemeinderäte einschließlich Bürgermeister:		
Ja-Stimmen:		
Nein-Stimmen:		
Stimmenthaltungen:		
Beschlussvorlage angenommen:	☐ ja	☐ nein

Beschlussausfertigung:

.....
M. Steglich (Siegel)
Bürgermeister